



Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen der Kulturförderung (Stand: 29. Juli 2010)

Allgemein

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Kosten durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten (Leistungsphasen 1 – 4 gem. § 55 HOAI), Baugenehmigung,
- Projektnebenkosten (Projektmanagementkosten, Ausschreibungskosten), Kosten für Testat,
- Grunderwerbskosten: Gefördert werden kann maximal ein Neuntel der zuwendungsfähigen Ausgaben, welche vorher durch die Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten bereinigt wurden,
- Baukosten,
- Ausgaben für Energieeinsparungsmaßnahmen,
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen),
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal gem. Ziffer 5.3 der Richtlinie,
- Personalkosten für bereits vorhandenes Personal gem. Ziffer 5.4 der Richtlinie, soweit nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfahren wird.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind,
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren,
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UStG geltend gemacht werden kann,
- Personalausgaben und -kosten sind nur bis zur Höhe der Durchschnittsätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrundelegt, förderfähig,
- Mehrkosten infolge Planungsänderungen, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten,
- Hausanschlusskosten,
- Kosten der Einweihungsfeier, Eröffnungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich, Richtfest o. ä.,
- Bewirtungskosten,
- Handgelder an Bauhandwerker,
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Gebühren und Beiträge,
- Reparaturkosten, bzw. Schadensausgleichskosten,
- Kosten, die durch Planungsfehler entstanden sind,
- Reinigungskosten,
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art,
- Kosten für Fortbildungen,
- Telefongebühren (Ausnahme: im Rahmen von geschlossenen Verträgen mit Architekten oder Ingenieuren (freiberuflich Tätigen) gehören diese zu den zuwendungsfähigen Baunebenkosten,
- Pauschalen,
- Betriebskosten.